

Verbot der Berücksichtigung von Aspekten der Schuldschwere und der Generalprävention bei der Strafaussetzung zur Bewährung

Art. 2 II GG, §§ 57 StGB und 88 JGG
BVerfG, Beschluß vom 4.6.1993 – 2 BvR 157/93 –

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil vom 10.7.1989 wegen Einfuhrs von Betäubungsmitteln und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln jeweils in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. 2/3 der Strafe waren am 7.12.1992 verbüßt. Die Justizvollzugsanstalt hat die Strafaussetzung nach § 57 I StGB befürwortet. Die Führung des Beschwerdeführers in der Haft sei in keiner Weise zu beanstanden gewesen. Der Beschwerdeführer habe Strafeindruck gezeigt. Die Staatsanwaltschaft hat sich gegen die bedingte Entlassung ausgesprochen. In der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer hat der Beschwerdeführer vorgetragen, er wolle in sein Heimatland Nigeria zurückkehren und dort ein neues Leben anfangen. Er werde als Farmer arbeiten. Gegen den Beschwerdeführer liegt eine bestandskräftige vollziehbare und unbefristete Ausweisungsvorladung vor.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Aussetzung des Strafrestes abgelehnt. Tragfähige soziale oder wirtschaftliche Bedingungen des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik bestünden nicht. Inwieweit dies in Nigeria der Fall sei, könne von hieraus nicht beurteilt werden. Allein ein fleißiges und gewissenhaftes Verhalten im Vollzug könne eine günstige Sozialprognose nicht rechtfertigen. Die Schwere der vom Verurteilten ausgehenden Gefahren weiterer erheblicher Drogenstraftaten spreche unter Berücksichtigung des legitimen Sicherheitsbedürfnisses der rechtstreuen Bevölkerung bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller Umstände gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unbegründet verworfen. Der Verurteilte habe Heroin in nicht geringer Menge in die Bundesre-

publik Deutschland eingeführt und dadurch eine erhebliche Schuld auf sich geladen. Die Gefährlichkeit dieser Tat und die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Bekämpfung von Drogeneinfuhren überwiegen die aus dem günstigen Verhalten des Beschwerdeführers in den festgelegten Bindungen der Justizvollzugsanstalt zu ziehenden Schlußfolgerungen. Auch wenn im Ausland günstige soziale Bedingungen für den Beschwerdeführer bestünden, würde solches die bedingte Entlassung gerade eines Täters dieser Deliktgruppe nicht rechtfertigen. Mit Recht habe die Strafvollstreckungskammer darauf abgestellt, daß die allgemein anerkannte Gefährlichkeit und der hohe soziale Schaden der Rauschgiftkriminalität es erforderten, von der Möglichkeit, die Strafverbüßungen im Inland abzukürzen, nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Gerade weil in diesem Sektor der Kriminalität ein großer Teil der Straftäter ausländischen Staaten angehören, sei es notwendig, die Präventivwirkung von Freiheitsstrafe nicht nur an der Verhängung, sondern auch an ihrer Verbüßung auszurichten. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer einem anderen Kulturkreis angehöre und der deutschen Sprache nicht mächtig sei, er somit die Haftzeit als einschneidender empfinde als deutschsprachige Täter, sei aus diesem Grunde nicht geeignet, das berechtigte Schutzbedürfnis der rechtstreuen Bevölkerung zurückzustellen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde eingelegt mit der Frage, ob es mit Art. 2 II GG vereinbar sei, die Aussetzung des letzten Strafdrittels nach § 57 I StGB aus Gründen der erheblichen Schuld des Verurteilten oder der besonderen Gefährlichkeit des von ihm begangenen Delikts im allgemeinen zu versagen.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93 b Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer (Bf) in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.

Das BVerfG prüft gerichtliche Entscheidungen nur in einem eingeschränkten Umfang nach. Ihm obliegt keine umfassende Kontrolle daraufhin, ob die Gerichtsentscheidungen das jeweilige Fachrecht »richtig« im Sinne einer größtmöglichen Gewähr der Gerechtigkeit anwenden. Das BVerfG greift vielmehr nur ein, wenn die Gerichte übersehen, daß ihre Entscheidung Grundrechte berührt, oder wenn sie die Bedeutung und die Tragweite von Grundrechten nicht hinreichend berücksichtigen oder wenn sie sonst aus sachfremden und damit objektiv willkürlichen Gründen entscheiden (vgl. BVerfGE 18.85 [92 f.]).

Diesem Maßstab werden die angegriffenen Beschlüsse nicht gerecht. Die von ihnen vorgenommene Auslegung des § 57 Abs. 1 StGB ist mit Wortlaut, Entstehungsgeschichte, bisheriger einheitlicher Anwendung der Vorschrift in Rechtsprechung und Literatur und mit dem Ziel der Vorschrift unvereinbar und verkennt die Tragweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Nach § 57 Abs. 1 StGB beendet das Gericht den in der Strafvollstreckung liegenden Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, indem es die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe aussetzt, wenn der Verurteilte einwilligt, zwei Drittel der Strafe verbüßt sind und verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aussetzung des Strafrestes ist ein wichtiger Teil der auf soziale Anpassung gerichteten Gesamtbehandlung des Verurteilten (erster schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. V/4094, S. 13). Die sog. Erprobungsformel ist vom Gesetzgeber allein an spezialpräventiven Gesichtspunkten ausgerichtet (ebenda). Sie verzichtet auf das Merkmal der Schuld, das in § 79 Abs. 1 S. 2 des Entwurfes 1962 noch enthalten war (vgl. BT-Drucks. IV/650 S. 22) und sieht auch keine dem § 56 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung vor (vgl. auch OLG Hamm, NJW 1970, S. 2124; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, 24. A., § 57 Rdnr. 1). Deshalb besteht Einigkeit darüber, daß die Schwere der Schuld, eine Sühne und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie die Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen dürfen, die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB zu verweigern (OLG Hamm, StV 1988, S. 348; LK-Ruß, StGB, 10. A., § 57 Rdnr. 12; Stree, a.a.O., Rdnr. 14 f.; Lackner, StGB, § 57 Rdnr. 8, 19; SK-Horn, StGB, § 57 Rdnr. 11.; Sonnen, JA 1986, S. 457 [458]; Frisch, ZStW 102, S. 707 [721 f.]; Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, 4. A. 1989,

Rdnr. 865; *Schmidt*; MDR 1977. S. 901; *Terhorst*, MDR 1973, S. 627).

Das *LG* und das *OLG* sind entscheidend über dieses zutreffende Verständnis von § 57 Abs. 1 StGB hinausgegangen. Die angegriffenen Beschlüsse folgern die Gefährlichkeit des Bf unmittelbar aus seiner erheblichen Schuld. Sie betonen die besondere Gefährlichkeit der Deliktsguppe und sprechen insoweit von einer allgemeinen Gefährlichkeit. Das *OLG* hat ferner die Präventivwirkung von Freiheitsstrafen nicht in dem für die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB allein entscheidenden Gesichtspunkt der Prävention des je einzelnen Verurteilten, sondern in allgemeiner Hinsicht hervorgehoben. Dabei hat es auf die entsprechende Wirkung auf andere Straftäter, bei denen es sich zu einem großen Teil um ausländische Straftäter handele, verwiesen.

Bei dieser Häufung von schuldbezogenen und generalpräventiven Argumenten können die angegriffenen Beschlüsse nicht mehr so verstanden werden, daß die Strafaussetzung deshalb versagt worden sei, weil gerade bei dem Bf bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, er werde wieder Straftaten begehen. Die in den Beschlüssen zutage tretende Auffassung über die Gründe, aus denen die Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB verwehrt werden kann, verletzen damit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Anmerkung:

Ein Vergleich zwischen § 57 StGB (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe) und § 57 a (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe) zeigt, daß bei der Strafaussetzung der Gesichtspunkt der Schwere der Schuld schon aus gesetzessystematischen Gründen nicht berücksichtigt werden darf. Vergleicht man darüber hinaus § 56 III StGB (Verteidigung der Rechtsordnung) und § 57 StGB, so wird deutlich, daß bei der Aussetzung des Strafrestes auch generalpräventive Aspekte keine Rolle spielen dürfen. Insoweit trägt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur notwendigen Klarstellung bei. In der Praxis finden sich aber immer wieder ablehnende Entscheidungen z.B. mit der Begründung, das Verhalten des Verurteilten sei „in einem hohen Maße verantwortungs- und gewissenlos sowie sozial-schädlich“ und außerdem könne von der vollständigen Vollstreckung auch im „Interesse der gemeinsamen Bekämpfung des Verbrechertums“ nicht abgesehen werden (vgl. die Nachweise bei Sonnen, Schwere der Schuld und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, in: Ostendorf (Hrsg.), *Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften – Festschrift für Lieselotte Pongratz*, 1986, 289, 300).

Selbst im Jugendstrafrecht, das aufgrund der Betonung des Erziehungsgedankens eindeutig
Fortsetzung auf Seite 50

**Tagung:
Privatisierung:
Rückzug oder Stärkung
Staatlicher Kontrolle?
Termin: 24.3. - 26.3.1994
Ort: Bielefeld**

Information:

Äußerer Anlaß für die Wahl des Themas sind die – vielfach nachgefragten – Angebote privater Unternehmen und Vereine, in Bereichen förmlicher Sozialkontrolle, die bislang staatlichen Institutionen vorbehalten waren, tätig zu werden. Neben einer Übersicht über den nationalen und internationalen Stand derartiger Privatisierungsbemühungen soll die Tagung Gelegenheit geben, das Verhältnis von staatlicher und privater Sozialkontrolle aus historischer wie aus der Sicht unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen genereller zu diskutieren. Auf diese Weise sollen Grundlagen für eine angemessene analytische und politische Bewertung der Verschiebungen gelegt werden, die wir derzeit zwischen staatlich-institutionellen und privaten Varianten der Devianzkontrolle beobachten.

Anmeldung:

Dr. Michael Voß
Universität Frankfurt/M.
Fachbereich Rechtswissenschaft
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069/798 2727
Fax: 069/798 8430

**Tagung:
Mutter-Kind-Einrichtungen
im Strafvollzug
Termin: 27.4. - 29.4.1994
Ort: Frankfurt am Main**

Information:

Die Fortbildungsreihe hat das Ziel, den Fachkräften der Mutter-Kind-Einrichtungen im Frauenstrafvollzug Unterstützung bei der Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu sein. Dies ist für die Einrichtungen vor allem deshalb wichtig, weil die institutionellen Bedingungen des Strafvollzugs den Zielen der Einrichtungen, Resozialisierung der Frauen und Förderung der Entwicklung der Kinder, in der Regel entgegenstehen und sich die Zielsetzungen teilweise widersprechen. So müssen neue Konzepte und Arbeitsformen entwickelt werden, um den unterschiedlichen Zielen gerecht werden zu können.

Ziel der Tagung ist es, mit Vertretern und Vertreterinnen örtlicher und überörtlicher Ju-

gendämter zukünftige Formen der Zusammenarbeit zu diskutieren und zu entwickeln, um die Betreuung und Unterbringung der Kinder in den Mutter-Kind-Einrichtungen stärker in die Jugendhilfe einzubinden.

Moderation:

Renate SIMMEDINGER, ISS-Frankfurt a.M.

Zielgruppe:

MitarbeiterInnen, LeiterInnen aus Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzugs, VertreterInnen der örtlichen und überörtlichen Jugendämter

Kosten:

Die **Tagungsgebühr** beträgt 160,- DM; bei Übernachtung im Tagungshaus zzgl. ca. 100,- DM

Anmeldung:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
– Fortbildung –
Am Stockborn 5-7
60439 Frankfurt am Main

**Vorankündigung:
15. Bundestagung
Soziale Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik
Termin: 23.10. - 26.10.1994
Ort: Binz/Insel Rügen**

Information:

Die 15. Bundestagung *Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik* findet vom 23. bis 26. Oktober 1994 in Binz auf der Insel Rügen statt. Gesamtveranstalter des Kongresses ist wiederum die D B H, die zur Durchführung von insgesamt 5 Foren namhafte Vereinigungen und Verbände als Mitveranstalter eingeladen hat. Nach der vorläufigen Planung sind folgende Foren vorgesehen:

- Soziale Dienste der Justiz
- Freie Straffälligenhilfe
- Rechtsprechung, Strafverfolgung und Strafvollzug
- Rechtspolitik und Kriminologie
- Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung

Anmeldung:

D B H
Mürrbachstraße 2
53173 Bonn
Tel.: 0228/353726
Fax: 0228/361617